

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 24/2016
ausgegeben am: 29. April 2016

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.2013

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1772) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 25.04.2016 folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage II zu § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ab 01.05.2016

1.	Straßenbau		EURO
1.1	<i>Unterbau</i> <i>(incl. Rinne, Randstein u. Unterbeton)</i>		
1.1.1	1 m ²	Bauklasse II	204,94
1.1.2	1 m ²	Bauklasse III	117,23
1.1.3	1 m ²	Bauklasse IV	123,42
1.1.4	1 m ²	Bauklasse V	127,31
1.2	<i>Verschleißdecke</i>		
1.2.1	1 m ²	Bauklasse II	34,07

1.2.2	1 m ²	Bauklasse III	24,83
1.2.3	1 m ²	Bauklasse IV	13,98
1.2.4	1 m ²	Bauklasse V	13,98
1.3		Geh- und Radweg (<i>Unterbau und Pflaster</i>)	
1.3.1	1 m ²	direkt an der Straße	92,37
1.3.2	1 m ²	separat liegend	175,42
1.4	1 m ²	Parkfläche (<i>Unterbau und Pflaster</i>)	76,08
1.5	1 m ²	Wohnweg (<i>Unterbau und Pflaster</i>)	165,42
1.6		Rinne, Randstein und Unterbeton	
1.6.1	1 lfdm.	Rinne mit Platten	21,74
1.6.2	1 lfdm.	Randstein mit Unterbeton	42,69
1.7	1 lfdm.	Pflasterrinne	78,39
1.8	1 lfdm.	Saumstein	36,47
1.9	1 lfdm.	Baumscheibeneinfassung	52,01
2.		Beleuchtung	
	1 lfdm	Straße, Weg, Platz	79,14
3.		Grünanlagen	
3.1.		Pflanzflächen	
3.1.1	1 m ²	Rasen	16,81
3.1.2	1 m ²	Gehölzpflanzung	43,42
3.1.3	1 m ²	Rahmengrün	33,60
3.2.		Wege in Grünanlagen	
3.2.1	1 m ²	Weg mit wassergebundener Decke incl. Einfassung	65,13
3.2.2	1 m	Weg mit Betonpflaster incl. Einfassung	86,11
3.3.		Bäume	
3.3.1	1 Stück	Baum mit Betonbaumscheibe im Geh- oder Radweg	1.598,27

3.3.2	1 Stück	Baum mit Gussbaumscheibe im Geh- oder Radweg	3.150,70
3.3.3	1 Stück	Baum in Bordsteineinfassung mit Unterpflanzung	945,22
3.3.4	1 Stück	Baum in Grünfläche	462,10
4.	Kanal für Straßenentwässerung		
	1 lfdm	Kanal für Straßenentwässerung	266,04

In den vorstehenden Einheitssätzen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.05.2016 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 27.04.2016
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Lohse
Oberbürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 659 „Westlich Bayernstraße“;
Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt;
Stadtteil: Süd

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 659 „Westlich Bayernstraße“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 659 und die Bezeichnung „Westlich Bayernstraße“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt ca. 3,78 ha. Er ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

im Norden: durch die Silberstraße,
im Osten: durch die Sebastian-Bach-Straße,
im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 3225/2, durch die nördliche und östliche Grenze des Flurstücks 3217/68, die südliche Grenze der Flurstücke 3217/22 und 3217/12,
im Westen: durch die Bayernstraße.

Planungsanlass ist der sich anbahnende Umstrukturierungsprozess einiger Unternehmen und Behörden im Plangebiet, das nördlich an das „Musikerviertel“ angrenzt und selbst diesen Villencharakter mit urbanen Strukturen fortsetzt. Um die hohe Wohn- und Lebensqualität auch künftig

aufrecht zu erhalten und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, soll das bestehende Baurecht nach § 34 Baugesetzbuch nun konkretisiert werden.

Das Bebauungsplanverfahren dient somit der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, unter Inanspruchnahme der Verfahrensvereinfachungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 2 + 3 BauGB.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird abgesehen, da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

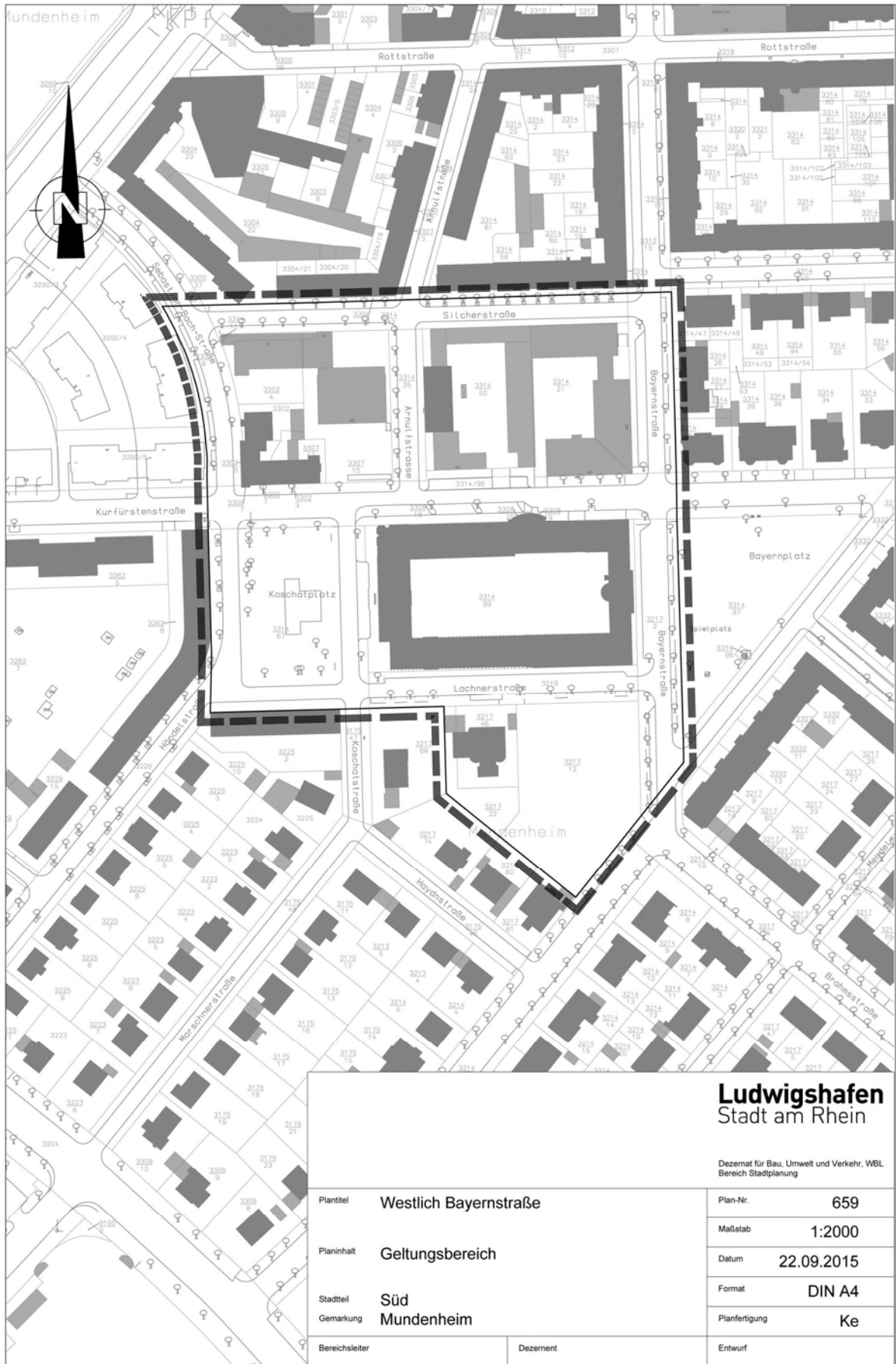
Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet; die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 17.05.2016 bis einschließlich 30.05.2016 zur Planung äußern.

Ludwigshafen am Rhein, den 26.04.2016
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.



Ludwigshafen Stadt am Rhein

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
Bereich Stadtplanung

Plantitel **Westlich Bayernstraße**

Plan-Nr. **659**

Planinhalt **Geltungsbereich**

Maßstab **1:2000**

Stadtteil **Süd**

Datum **22.09.2015**

Gemarkung **Mundenheim**

Format **DIN A4**

Bereichsleiter

Dezernent

Planfertigung **Ke**

Entwurf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 658 „Lebensmittelmarkt Edigheimer Straße“;
Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt;
Stadtteil: Oppau

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 658 „Lebensmittelmarkt Edigheimer Straße“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Nr. 658 und die Bezeichnung „Lebensmittelmarkt Edigheimer Straße“.

Ziel des Verfahrens ist es, für das ehemalige GeBeGe-Gelände Edigheimer Straße 125/127 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittel-Discounters zu schaffen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und umfasst die Flurstücke 1593/10, 722/13, 722/23, 722/24 und 1371/25 (teilweise). Das Plangebiet mit ca. 4.200 m² wird begrenzt:

Im Nordosten: durch die direkt angrenzende Bahnlinie (Güterverkehr zur BASF SE) und den Ostring
Im Nordwesten: durch die direkt angrenzende Bahnlinie (Güterverkehr zur BASF SE)
Im Südosten: durch die Wohnbebauung
Im Südwesten: durch die Edigheimer Straße und die Bahnlinie

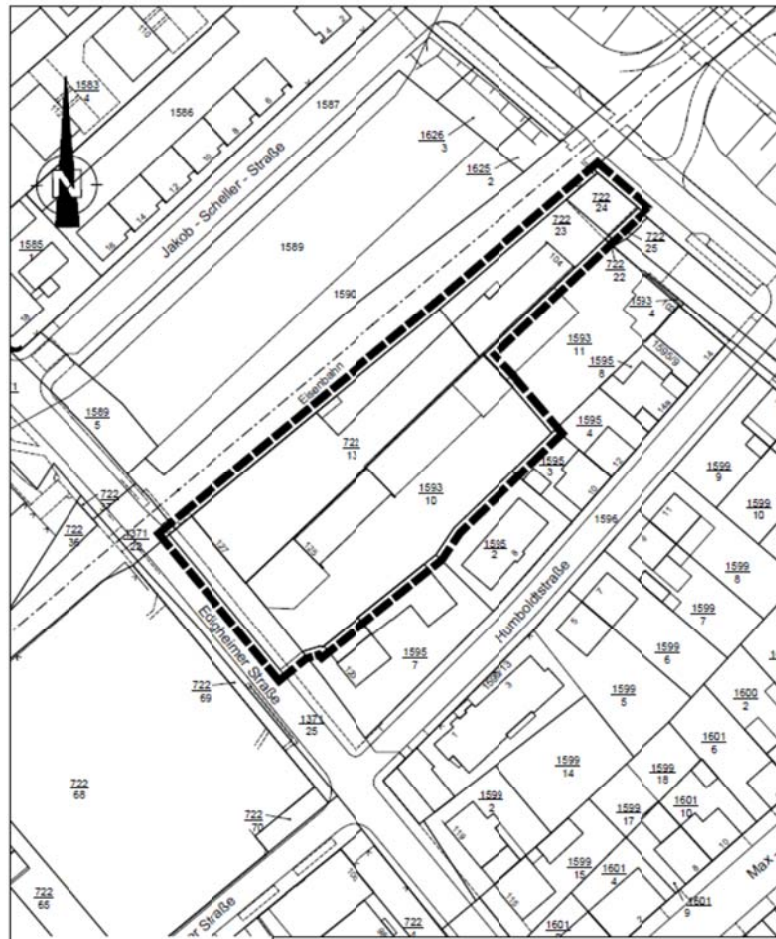
Der Bebauungsplan Nr. 658 „Lebensmittelmarkt Edigheimer Straße“ dient der Nachverdichtung und wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Von den frühzeitigen Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch wird abgesehen. Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 09.05.2016 bis einschließlich 20.05.2016 zur Planung äußern. Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit außerdem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Ludwigshafen am Rhein, den 26.04.2016
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.